



# Rudolf und Maria Gunst-Haus

Eine Einrichtung der Gemeinde Gräfelfing

## Preise bei Pflegebedürftigkeit

(Stand Januar 2018)

### Vollstationäre Pflege

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegebedingter Aufwand (täglich)	42,97 €	60,05 €	76,23 €	93,09 €	100,65 €
Unterkunft und Verpflegung (täglich)	23,98 €	23,98 €	23,98 €	23,98 €	23,98 €
<i>davon Unterkunft</i>	11,34 €	11,34 €	11,34 €	11,34 €	11,34 €
<i>davon Verpflegung</i>	12,64 €	12,64 €	12,64 €	12,64 €	12,64 €
Investitionskostenanteil* (täglich)	14,33 €	14,33 €	14,33 €	14,33 €	14,33 €
Ausbildungsumlage	1,45 €	1,45 €	1,45 €	1,45 €	1,45 €
Gesamtentgelt (täglich)	82,73 €	99,81 €	115,99 €	132,85 €	140,41 €
<b>Gesamtentgelt (monatlich**)</b>	<b>2516,65</b>	<b>3036,22 €</b>	<b>3528,42 €</b>	<b>4041,30 €</b>	<b>4271,27 €</b>
Anteil der Pflegekasse (monatlich)	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
<b>Eigenanteil des Versicherten (monatlich)</b>	<b>2391,65 €</b>	<b>2266,22 €</b>	<b>2266,42 €</b>	<b>2266,30 €</b>	<b>2266,27 €</b>

\*Betrag gilt für ein Doppelzimmer. Einzelzimmer haben einen Aufschlag von 4,96 €.

\*\* 30,42 Tage pro Monat



# Rudolf und Maria Gunst-Haus

Eine Einrichtung der Gemeinde Gräfelfing

## **Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege:**

In der Kurzzeit-/Verhinderungspflege sind die Tagessätze identisch, jedoch die Zuzahlung der Pflegekasse höher. Diese beträgt momentan bis zu 1.612,00 Euro pro Jahr in den Pflegegraden 2-5.

### ***Kurzzeitpflege:***

Ab dem 1. Januar 2015 wird gesetzlich klargestellt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden; parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

### ***Verhinderungspflege:***

Ab dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.